

PRESSEMITTEILUNG

15. Mai 2023

Sanktion der EZB gegen Goldman Sachs Bank Europe wegen Falschmeldung des Kapitalbedarfs

- Verstoß gegen Meldevorschriften für das Kreditrisiko
- Geldbuße von 6,63 Mio. €

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat gegen die Goldman Sachs Bank Europe SE eine Verwaltungsgeldbuße von 6,63 Mio. € verhängt. Grund hierfür war die Meldung von falsch berechneten risikogewichteten Aktiva für das Kreditrisiko.

Die Bank hatte in den Jahren 2019, 2020 und 2021 über einen Zeitraum von acht aufeinanderfolgenden Quartalen risikogewichtete Aktiva für das Kreditrisiko gemeldet, die zu niedrig angesetzt waren. Der fehlerhafte Ausweis ist darauf zurückzuführen, dass Risikopositionen gegenüber Unternehmen falsch eingestuft und mit einem geringeren Risikogewicht belegt wurden als in den einschlägigen Vorschriften gefordert. Aufgrund mangelhafter interner Kontrollmechanismen erkannte die Goldman Sachs Bank Europe SE diesen Fehler nicht rechtzeitig. Die falsch berechneten Zahlen wurden an die EZB gemeldet, der es somit nicht möglich war, sich ein umfassendes Bild vom Risikoprofil der Bank zu machen.

Die risikogewichteten Aktiva sind ein Maß für das Risiko, das die Banken in ihren Büchern halten. Sie dienen den Banken als Grundlage für die Berechnung ihres Kapitalbedarfs. Da die risikogewichteten Aktiva zu niedrig angesetzt wurden, hat die Goldman Sachs Bank Europe SE ihren Kapitalbedarf nicht richtig berechnet und meldete zu hohe Kapitalquoten. Die Kapitalquoten sind wiederum ein wichtiger Indikator für die Kapitalstärke einer Bank und ihre Fähigkeit, Verluste zu absorbieren.

Die Höhe der Geldbuße wird von der EZB auf Grundlage ihres Leitfadens „[Guide to the method of setting administrative pecuniary penalties](#)“ festgelegt. Die Schwere des Verstoßes wird in fünf Kategorien unterteilt: minderschwer („minor“), mittelschwer („moderately severe“), schwer („severe“), sehr schwer („very severe“) und äußerst schwer („extremely severe“). Im vorliegenden Fall stufte die EZB den Verstoß als schwer ein. Weitere Informationen zu den aufsichtlichen Sanktionen der EZB finden sich auf der [Website der EZB-Bankenaufsicht](#).

Goldman Sachs Bank Europe SE kann vor dem Gerichtshof der Europäischen Union Rechtsmittel gegen den Beschluss der EZB einlegen.

Mediananfragen sind an [François Peyratout](#) zu richten (Tel. +49 172 8632 119).

Anmerkung

- Die Befugnis der EZB zur Verhängung von Sanktionen beruht auf Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank.
- Gegen den Beschluss über die Verhängung von Sanktionen können vor dem Gerichtshof der Europäischen Union Rechtsmittel eingelegt werden. Dabei sind die in Artikel 263 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Bedingungen und Fristen einzuhalten.

Europäische Zentralbank
Generaldirektion Kommunikation
Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main, Deutschland
Tel.: +49 69 1344 7455, E-Mail: media@ecb.europa.eu
Internet: www.bankingsupervision.europa.eu

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.